



lt. Verteiler

GZ: APAB-VO/02/17/GS

Wien, 13.07.2017

Verordnung der Abschlussprüferaufsichtsbehörde über die Kosten von Untersuchungen gemäß § 61 APAG (APAB-Untersuchungskostenverordnung – ABAP-UKV)

Die Abschlussprüferaufsichtsbehörde übermittelt den angeschlossenen Entwurf mit dem Ersuchen um allfällige Stellungnahme bis **27. Juli 2017**. Sofern keine Bedenken bestehen, ersuchen wir um die Erteilung einer Leermeldung.

Es wird ersucht, Stellungnahmen in elektronischer Form ausschließlich an die E-Mail-Adresse behoerde@apab.gv.at zu richten. Auf Grund der Dringlichkeit der zu erlassenden Verordnung können Stellungnahmen nach dem 27. Juli 2017 **nicht mehr berücksichtigt werden**.

Mit freundlichen Grüßen

APAB Abschlussprüferaufsichtsbehörde

Mag. Peter Hofbauer

Mag. Martin Santer

2 Anlagen